

Selbsterklärung des Cross-Compliance-Betriebes zur Nachhaltigkeit von Biomasse nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV)-Anbau in der Europäischen Union.



Name des Betriebes

ATR-Kd.-Nr.

Name/Vorname des Inhabers

Anschrift

NUTS 2 Gebiet*

Die von mir angebaute, gelieferte Biomasse des Erntejahres 2020 erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG (bzw. der Nachhaltigkeitsverordnungen), die entsprechenden Nachweise für sämtliche Biomasse liegen vor. (Zutreffendes bitte ankreuzen)

1. Die Erklärung wird für folgende Kulturarten abgegeben: **Weizen**
Auszunehmende Flächen, Flurstückbezeichnung (Pkt. 2): _____
Hinweis: Ware von Flächen mit Grünlandumbruch ist **nicht nachhaltig**. Bitte tragen Sie diese Flächen unter „auszunehmende Flächen“ ein.
2. Die Biomasse stammt von Ackerflächen, die bereits vor dem 01.01.2008 Ackerflächen waren. Sie stammt ferner nicht von schützenswerten Flächen (Art. 17 der Richtlinie 2009/28/EG bzw. §§ 4 bis 6 der Nachhaltigkeitsverordnungen), die nach dem 01.01.2008 in Ackerland umgewandelt worden sind. Sofern nach dem 01.01.2008 zulässige Landnutzungsänderungen vorgenommen wurden, wurden die entsprechenden Flächen unter Punkt 1 explizit ausgenommen oder die einhergehenden Emissionen im Rahmen eigener Treibhausgasberechnungen berücksichtigt (Standardwerte können dann nicht verwendet werden).
3. Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten (nur Naturschutz dienenden Flächen – keine Wasserschutzgebiete) mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten. Die Schutzgebietsauflagen werden eingehalten.
Hinweis: Bitte informieren Sie sich ob bzw. in welchem Schutzgebiet Sie Flächen haben. Nutzen Sie dafür folgenden Link: www.bfn.de/infotehk/karten.html **Schritt 1: Schutzgebiete in Deutschland, 2: Start des Kartendienstes, 3: Suchthema (Zahnrad): Geothesauros, 4: Natura200-Schutzgebiete und Schutzgebiete aufklappen und alle Unterpunkte sichtbar machen, 5: Ort eingeben und Flächen suchen, 6: Wenn Ihre Rapsanbaufläche Ernte 2020 in einem farblich markierten Bereich liegt, stammt die Biomasse von Flächen aus Schutzgebieten (Bitte diesen Punkt ankreuzen!)**
4. Als Empfänger von Direktzahlungen unterfalle ich CrossCompliance. Die Biomasse erfüllt somit die Anforderungen an die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Art. 17 der Richtlinie 2009/28/EG bzw. §§ 7 und 51 der Nachhaltigkeitsverordnungen).
 - Ich habe im vergangenen Kalenderjahr am EU-Direktzahlungsverfahren teilgenommen. Der Beihilfebescheid liegt vor.
 - Ich werde in diesem Kalenderjahr einen Beihilfeantrag stellen.
5. Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweis mittels Polygonauszug nach § 26 der Nachhaltigkeitsverordnungen oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke oder Schläge) liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar.
6. Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung soll – soweit vorhanden - der Standardwert (Art. 1719 der Richtlinie 2009/28/EG bzw. §8 und Anlage 2 der Nachhaltigkeitsverordnungen), der behördlich genehmigte Schätzwert oder der NUTS 2-Wert verwendet werden.

Hinweis: Mit Abgabe dieser Selbsterklärung wird der landwirtschaftliche Erzeuger Mitglied der Erzeugergruppe ATR. Außerdem nimmt der landwirtschaftliche Erzeuger mit Abgabe dieser Selbsterklärung zur Kenntnis, dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die relevanten Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG bzw. der Nachhaltigkeitsverordnungen eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von BLE-Kontrolleuren begleitet werden

Ort, Datum

Unterschrift

*NUTS 2 Gebietsbezeichnung soweit bekannt, ggf. vom Ersterfasser auszufüllen